

RS Vwgh 2017/2/21 Ro 2016/12/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.2017

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E05200510

L00152 LVerwaltungsgericht Kärnten

L22002 Landesbedienstete Kärnten

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

Norm

32000L0078 Gleichbehandlungs-RL Beschäftigung Beruf Art2;

B-VG Art7;

DienstrechtsG Krnt 1994 §145 Abs9 idF 2011/082;

EURallg;

LVwGG Krnt 2014 §21 Abs4;

StGG Art2;

VwRallg;

1. B-VG Art. 7 heute
2. B-VG Art. 7 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 7 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/1998
5. B-VG Art. 7 gültig von 14.08.1997 bis 15.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
6. B-VG Art. 7 gültig von 01.07.1988 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
7. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
8. B-VG Art. 7 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 7 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. StGG Art. 2 heute
2. StGG Art. 2 gültig ab 23.12.1867

Rechtssatz

Soweit das VwG meint, eine Rechtskraftdurchbrechung sei eingetreten, weil die Landesregierung bei einem aus einem Bundesdienstverhältnis kommenden, zum 1. Jänner 2016 ernannten Verwaltungsrichter den Vorrückungstichtag aus dem Bundesdienstverhältnis ohne Neufestsetzung "übernommen" habe, ist ihm zu entgegnen, dass diese Vorgangsweise im Hinblick auf die gemäß § 21 Abs. 4 Krnt LVwGG 2014 auch für aus dem Bundesdienst kommende Verwaltungsrichter anwendbare Bestimmung des § 145 Abs. 9 Krnt DienstrechtsG 1994 rechtswidrig wäre. Sie wäre

auch geeignet, solche aus dem Bundesdienst kommende Richter gegenüber solchen, die aus dem Landesdienst kommen, in Ansehung der Bedingungen für die Erlangung einer Jubiläumszuwendung bzw. eines höheren Urlaubsausmaßes zu benachteiligen. Eine Ungleichbehandlung zwischen Verwaltungsrichtern, welche aus dem Bundesdienst kommen und solchen, welche aus dem Landesdienst kommen, widerspricht nicht Art. 2 RL 2000/78/EG, weil sie nicht an das verpönte Kriterium des Alters bzw. der zeitlichen Lagerung der genannten Zeiten im Lebenslauf dieser Richter anknüpft. Die diesbezügliche Diskriminierung hat somit ihren Grund nicht im Alter der in Rede stehenden Verwaltungsrichter, sondern in deren Herkunft aus dem Bundes- bzw. Landesdienst und verstößt damit nicht gegen die RL 2000/78/EG (vgl. B 1. Juli 2015, Ro 2014/12/0055). Nach innerstaatlichem Recht hat aber niemand einen Anspruch darauf, dass sich eine Behörde, die sich in anderen Fällen rechtswidrig verhält, auch ihm gegenüber rechtswidrig verhalte (vgl. E 14. Oktober 2015, 2013/17/0232). Dies würde selbst im Falle einer potenziellen Verletzung von in Umsetzung der RL ergangenen Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes des Bundes gelten (vgl. E 23. Juni 2014, 2013/12/0154). Soweit das VwG meint, eine Rechtskraftdurchbrechung sei eingetreten, weil die Landesregierung bei einem aus einem Bundesdienstverhältnis kommenden, zum 1. Jänner 2016 ernannten Verwaltungsrichter den Vorrückungstichtag aus dem Bundesdienstverhältnis ohne Neufestsetzung "übernommen" habe, ist ihm zu entgegnen, dass diese Vorgangsweise im Hinblick auf die gemäß Paragraph 21, Absatz 4, Krnt LVwGG 2014 auch für aus dem Bundesdienst kommende Verwaltungsrichter anwendbare Bestimmung des Paragraph 145, Absatz 9, Krnt DienstrechtsG 1994 rechtswidrig wäre. Sie wäre auch geeignet, solche aus dem Bundesdienst kommende Richter gegenüber solchen, die aus dem Landesdienst kommen, in Ansehung der Bedingungen für die Erlangung einer Jubiläumszuwendung bzw. eines höheren Urlaubsausmaßes zu benachteiligen. Eine Ungleichbehandlung zwischen Verwaltungsrichtern, welche aus dem Bundesdienst kommen und solchen, welche aus dem Landesdienst kommen, widerspricht nicht Artikel 2, RL 2000/78/EG, weil sie nicht an das verpönte Kriterium des Alters bzw. der zeitlichen Lagerung der genannten Zeiten im Lebenslauf dieser Richter anknüpft. Die diesbezügliche Diskriminierung hat somit ihren Grund nicht im Alter der in Rede stehenden Verwaltungsrichter, sondern in deren Herkunft aus dem Bundes- bzw. Landesdienst und verstößt damit nicht gegen die RL 2000/78/EG vergleiche B 1. Juli 2015, Ro 2014/12/0055). Nach innerstaatlichem Recht hat aber niemand einen Anspruch darauf, dass sich eine Behörde, die sich in anderen Fällen rechtswidrig verhält, auch ihm gegenüber rechtswidrig verhalte vergleiche E 14. Oktober 2015, 2013/17/0232). Dies würde selbst im Falle einer potenziellen Verletzung von in Umsetzung der RL ergangenen Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes des Bundes gelten vergleiche E 23. Juni 2014, 2013/12/0154).

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts EURallg4/3 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RO2016120029.J06

Im RIS seit

16.03.2017

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at